

Forum

BRIGITTE ZYPRIES

Subsidiäre Partnerschaft – Der Beitrag der Politik im Kampf gegen Doping¹

Zum Verhältnis zwischen Sport und Staat

Sporttreiben findet keine ausdrückliche Stütze im Grundgesetz. Gleichwohl ist ein verfassungsrechtlicher Schutz für die sportliche Betätigung des Einzelnen aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) herzuleiten. Sportvereine und -verbände können sich, wie auch die Sportlerinnen und Sportler selbst, darüber hinaus auf die in Art. 9 Abs. 1 GG verankerte Vereinigungsfreiheit berufen. Diese gewährt dem organisierten Sport weitestgehende Autonomie und entfaltet wichtige Garantien zugunsten eines unabhängigen, staatsfreien Sportvereins- und -verbandswesens in Selbstverwaltung. Dem organisierten Sport wird die Freiheit einer eigenen sportbezogenen Wert- und Maßstabsbildung eingeräumt. Seine Stärke liegt gerade darin, dass er sich selbst organisiert und seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung umfassend regelt. Aus dieser dem Sport zustehenden Autonomie folgt *die Subsidiarität staatlichen Handelns im Sport*.

Subsidiarität bedeutet, dass eine größere gesellschaftliche Einheit nur dann zur Erfüllung einer gesellschaftlichen Funktion herangezogen werden soll, wenn die Aufgabe von der kleineren Einheit nicht erfüllt werden kann. Wir kennen den Begriff aus dem Verhältnis der Mitgliedstaaten zur Europäischen Kommission und dem Verhältnis der staatlichen Ebenen zueinander. Auf den Sport übertragen heißt das, dass der Staat zum Eingreifen nur dann aufgefordert ist, wenn und soweit der Sport seine Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen kann und die Gesellschaft dadurch Schaden nehmen würde.

Trotz der weitreichenden Autonomie des Sports bewegt er sich nicht im rechtsfreien Raum. So sind der Verbandsautonomie in Rechtsetzung und Verbandsgerechtheit durch staatliches Recht Schranken auferlegt, die angesichts zunehmender Kommerzialisierung im Sport und Verrechtlichung des Sportgeschehens an Bedeutung gewinnen. Beispiele sind das Verbot „dynamischer Verweisungen“ in Vereins- und Verbandssatzungen, die Beachtung des Verschuldensgrundsatzes, das Gebot eines fairen Verfahrens und die gerichtliche Nachprüfbarkeit bei Verbandsstrafen.

Innerhalb dieses Rahmens wird die Sportpolitik der Bundesregierung vom Bewusstsein um den besonderen Stellenwert bestimmt, den der Sport in der modernen Gesellschaft einnimmt. Seine soziale und erzieherische Funktion in einem freiheitlichen Gemeinwesen wird immer wieder herausgestellt.

Die besondere gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports rechtfertigt eine angemessene Sportförderung durch die öffentliche Hand als unverzichtbares Element für die Entwicklung des Spitzen- wie auch des Breitensports. Beide stehen in enger Wechselwirkung zueinander. Dabei zählen die Autonomie des Sports, die Subsidiarität der Sportförderung durch den Staat sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Organisationen des Sports zu den Grundsätzen der Sportpolitik der Bundesregierung. In Deutschland besteht eine von Vertrauen geprägte faire Partnerschaft zwischen Staat und Sport. Diese Partnerschaft ist für die Bundesregierung besonders wichtig, weil der organisierte Sport mit seinen ca. 87.000 Vereinen die Belange von rund 27 Mio. Mitgliedern unabhängig und in eigener Verantwortung vertritt.

Sportpolitik ist ein ehrgeiziges Programm mit ausgesprochen vielschichtigen Facetten und unterschiedlichen Ansatzpunkten. Wer die Sportförderung ausschließlich als finanzielle Zuwendung verstehen wollte, greift zu kurz. Nicht minder wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen stimmen.

Doping ist kein reines Phänomen des Spitzensports mehr

Doping ist heute ein Problem, das sowohl den Hochleistungssport als auch den Breitensport betrifft. Doping ist heute leider auch im Breitensport und vor allem im Fitnessbereich weit verbreitet. Auf einschlägigen Internetseiten finden wir Hinweise, welche Substanzen in welcher Dosis besonders effektiv sind – bzw. sein sollen. Wie viele Dopingsünder sich unter den Besuchern von Fitnessstudios befinden, kann nur erahnt werden. Die Studie des Lübecker Mediziners Dr. Boos von 1998 über Dopingmissbrauch in Fitnessstudios ergab, dass 22% der Männer und 8% der Frauen Anabolika einnehmen bzw. eingenommen haben. Schätzungen gehen von ca. 200.000 Konsumenten aus. Eine erschreckend hohe Zahl.

Die Europäische Kommission fördert ein Projekt „Kampf gegen Doping in Fitnessstudios“, das vom Innenministerium in Niedersachsen betreut und zusammen mit Partnern in Belgien, Italien, Österreich, Portugal und der Schweiz durchgeführt wird. Vom Abschlußbericht des Projekts, den wir Ende des Jahres erhalten werden weitergehende Erkenntnisse über den Medikamentenmissbrauch im Fitness-Sport erwartet. Von besonderem Interesse ist natürlich, wie unsere EU-Nachbarstaaten das Problem in den Griff bekommen.

Künstliche Leistungssteigerung für mehr Profit und Ansehen

Immer wieder werden Dopingfälle von Spitzensportlern bekannt. Fragen wir nach den Ursachen des Dopings,

¹ Manuskript (überarbeitet) zur Eröffnungsvorlesung der Ringvorlesung „Doping im Sport“ im Rahmen des Studium Generale an der Universität Tübingen am 6. November 2001.

liegt es auf der Hand, dass hierbei sicherlich die immer stärkere Kommerzialisierung im Sport ein wesentlicher Faktor ist, die Leistungsfähigkeit künstlich zu manipulieren. Nur den besten Athleten winken Sponsorenverträge und lukrative Werbeverträge. Die Verlockung – zumindest für einige Sportler – ist groß, bei der Leistungssteigerung nachzuhelfen, wenn bereits eigene natürliche Leistungsgrenzen erreicht sind.

Auch die Medien tragen zu dieser Entwicklung bei: Wie oft hören wir „Er hat enttäuscht“; „Sie ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben“, wenn der Athlet oder die Athletin den ungeliebten 4. Platz erreicht hat. Eine fatale Entwicklung.

Doping widerspricht dem Fairnessprinzip im Sport

Es gibt eine nicht unerhebliche Zahl von Stimmen, die resigniert behaupten: „Man wird sowieso nicht alle erwischen. Sollen sie sich doch selbst schädigen. Gebt Doping frei.“ Ich bin der Meinung, dass das absolut der falsche Weg wäre!

Doping im Sport verstößt gegen die Grundsätze der sportlichen Fairness und der Ethik im Sport. Es verzerrt den Wettbewerb, belastet die staatliche Sportförderung und behindert die Nachwuchsförderung. Doping im Sport *muss* konsequent bekämpft werden. Dies bleibt – bei aller Notwendigkeit staatlicher Unterstützung – erste Verpflichtung des autonomen Sports. Der Staat wird subsidiär seine Verantwortung wahrnehmen.

Für die Bundesregierung ist ein sauberer, manipulationsfreier Sport wesentliche Voraussetzung seiner Sportpolitik und Sportförderung. Nach der von der Verfassung vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung konzentriert sich der Bund bei der Dopingbekämpfung auf den Spitzensport sowie auf den Gesundheitsschutz.

Der Sport lebt vom internationalen Vergleich

Der Sport lebt vom internationalen Vergleich – deshalb sind gerade bei Doping-Regeln internationale Übereinstimmungen zu erzielen. Deutschland ist wahrscheinlich das Land, das die dichtesten Trainings- und Wettkampfkontrollen hat. So absurd wie es klingt: Dies darf deutsche Sportler im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligen. Eine wirksame, auf international einheitlichen Maßstäben aufbauende weltweite Dopingbekämpfung ist auch für die Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler auf der Weltbühne des Sports unerlässlich. Gerade in ihrem Interesse muss zweifelsfrei feststehen, dass es im sportlichen Wettkampf ehrlich zugeht. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die gebotene internationale Harmonisierung des Dopingrechts, des Kontrollsystems und wirksamer Sanktionen.

Auf internationaler Ebene hat Deutschland maßgeblich bei der Schaffung der Anti-Doping-Konvention des Europarates von 1989 mitgewirkt, mit der ein international verbindliches Instrument zur Dopingbekämpfung geschaffen wurde. Diese Konvention steht auch Nichtmitgliedern des Europarates zum Beitritt offen, d.h. sie ist ein weltweit einsetzbares Instrument im Kampf gegen Doping. Die als Anlage zur Konvention enthaltene Liste der verbotenen Dopingsubstanzen und -methoden wird jährlich vom Europarat angenommen und durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt rechtsverbindlich. Die

Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit der Anti-Doping-Kommission aktiv in den Gremien des Europarats bei der Umsetzung der Konvention mit.

Auch auf EU-Ebene wurde die Bekämpfung des Doping entscheidend vorangebracht: Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten haben auf ihrem Gipfel im Dezember 1998 in Wien erstmals gemeinsame Maßnahmen zur Dopingbekämpfung in ihre Schlusserklärung aufgenommen. Zur Umsetzung dieser Schlusserklärung und zur Vorbereitung auf die Welt-Doping-Konferenz des IOC im Februar 1999 in Lausanne, bei der die Errichtung der WADA beschlossen wurde, hatte die Bundesregierung die europäischen Sportministerinnen und Sportminister zu einem ersten Treffen im Januar 1999 eingeladen. Während des zweiten Treffens unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im Juni 1999 in Paderborn stand dann eine abgestimmte Bekämpfung des Doping im Vordergrund. Es ist gelungen, dass Europa sich über wichtige Vorgaben zur Errichtung der WADA einig wurde. Heute treten die Mitgliedstaaten der EU auch im Benehmen mit dem Europarat mit einer europäischen Stimme auf. Europa hat so maßgeblich an der Ausgestaltung der im November 1999 gegründeten WADA mitgewirkt.

Die WADA ist meiner Auffassung nach eine wirkungsvolle Einrichtung, in der über eine neue internationale Partnerschaft zwischen Sport- und staatlichen Organisationen Doping gemeinsam bekämpft werden soll. Dank der Anschubfinanzierung des IOC konnte die WADA bereits im Vorfeld der Olympischen Spiele 2004 Trainingskontrollen durchführen. 2001 sind mindestens 3.500 und für 2002 4.500 Trainingskontrollen geplant. Die Anschubfinanzierung des IOC für die Aktivitäten der WADA läuft Ende dieses Jahres aus. Es müssen daher neue Formen der staatlichen Mitfinanzierung für die WADA gefunden werden. Für Europa haben sich grundsätzlich die EU-Kommission und der Europarat zur finanziellen Beteiligung an der Arbeit der WADA bereiterklärt, wobei die Einzelheiten noch abzustimmen sind. Die Bundesregierung setzt sich zudem in der UNESCO für mehr Aufklärung und Information zur weltweiten präventiven Dopingbekämpfung ein.

Die nachhaltige Bekämpfung des Dopings wird auf Dauer nur Erfolg haben, wenn die Anforderungen international standardisiert sind. Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen müssen wissen, was sie im Gastland erwartet und welche Sanktionen ihnen drohen. Die EU-Sportministerinnen und Sportminister waren sich bereits bei ihrem Treffen in Paderborn 1999 einig, dass – ich zitiere – „zur wirksamen Bekämpfung des Doping eine Koordinierung der Dopinggesetzgebung sowie der sonstigen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung unerlässlich ist.“ Wir haben die Europäische Kommission gebeten, die Koordinierung der nationalen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung unter Beteiligung des Europarats fortzusetzen.

NADA als Schaltzentrale im nationalen und internationalen Kampf gegen Doping

Zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB), dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) und dem Bundesminister des Innern besteht Einigkeit darüber, dass das nationale Doping-Kontrollsystem weiter entwickelt werden

muss, um noch mehr Fortschritte bei der Dopingbekämpfung zu erzielen. Zu diesem Zweck muss die Anti-Doping-Kommission des DSB und NOK in eine eigenständige, unabhängige Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) überführt werden. Die NADA wird in Form einer Stiftung mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet – entsprechend der Struktur der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Das Bundesinnenministerium wird mit 10 Mio. DM zum Stiftungskapital der NADA beitragen und die bisherige Bundesförderung im Bereich des Dopings von mehr als 2 Mio. DM jährlich in die NADA einbringen. Die Bundesländer sind aufgefordert, ihren in Aussicht gestellten Beitrag in Höhe von 2 Mio. DM zum Stiftungskapital ebenfalls endgültig zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Wirtschaft aufgefordert, das wichtige Anti-Doping-Projekt zu unterstützen. Die NADA wird die nationalen Dopingbekämpfungsmaßnahmen bündeln und koordinieren. Sie wird ein wichtiges Bindeglied in der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere ein wichtiger Partner der WADA sein.

Mehr Forschungsvorhaben zur Dopingbekämpfung in Deutschland

Das deutsche Anti-Doping-System wurde in den vergangenen Jahren ständig ausgebaut und braucht den internationalen Vergleich nicht zu scheuen.

Die Bundeszuwendung für die Sportfachverbände setzt eine unbedingte Mitwirkung der Leistungsempfänger im Kampf gegen Doping voraus. Verbände, die aus dem Doping-Kontroll-System der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees ausscheren, setzen ihre Bundeszuwendung aufs Spiel. Alle Mitgliedsverbände des DSB haben einen Anti-Doping-Beauftragten berufen und die Anti-Dopingbestimmungen in ihren Satzungen verankert. In das Kontroll-System der Anti-Doping-Kommission sind alle olympischen und viele nichtolympische Sportfachverbände einbezogen.

Die Bundesregierung hat über ihre Förderung dafür gesorgt, dass in der Dopinganalytik und Dopingforschung in Deutschland bereits große Fortschritte erzielt werden konnten. Für diesen Bereich hat sie die Bundesmittel in den vergangenen zwei Jahren kontinuierlich erhöht. Es gilt, die wissenschaftlichen Methoden so zu verfeinern, dass Dopingsubstanzen entdeckt und nachgewiesen werden können. Rund 2 Mio. DM stehen hierfür auch in 2001 wieder bereit, mit denen die Voraussetzungen für praktische Verbesserungen im Bereich von Dopinganalytik und Anti-Doping-Forschung geschaffen werden.

Zudem wurden Forschungsvorhaben zum „genetischen Fingerprinting“ vorangetrieben, um Betrug bei Urinproben zu verhindern. Auf dem Gebiet der Haaranalytik sowie zur Entwicklung eines Verfahrens zum Nachweis von Doping mit Wachstumshormonen gibt es erhebliche Fortschritte. Neben naturwissenschaftlich-medizinischen Forschungen wurden auch psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungen gefördert, um die Hintergründe aufzuklären, warum der Leistungssportler für Doping anfällig ist.

Zusammen mit den Aufwendungen der Sportverbände können damit – neben den Wettkampfkontrollen der Verbände – von der Anti-Doping-Kommission jährlich

über 4.000 Trainingskontrollen vorgenommen werden. Nach den uns vorliegenden Zahlen für das Jahr 2000 erreichten Australien und Großbritannien knapp die Hälfte, Kanada rund ein Drittel der bei uns durchgeführten Trainingskontrollen. Die Vorankündigungszeiten für diese Kontrollen konnten weiter gesenkt werden. Über 45% der Trainingskontrollen fanden im Jahr 2000 ohne Vorankündigung und 41% mit einer Vorankündigungszeit unter 2 Stunden statt. Auch was die Zahl der Kontrollen der Spitzenathleten und die Qualität der Analysen durch die beiden IOC-akkreditierten Dopingkontrolllabore in Köln und Kreischa betrifft, ist unser System vorbildlich.

Alle potenziellen deutschen Olympiateilnehmer müssen 20 Monate vor Beginn Olympischer Spiele in das Trainingskontroll-System eingebunden sein, um an den Spielen teilnehmen zu können. Bei den rund 470 nominierten Sportlerinnen und Sportler für die Olympischen Spiele 2000 in Sydney wurden zwischen Januar 1999 und August 2000 mehr als 1.900 Trainingskontrollen durchgeführt. Das Kontrollsystem ist effektiv und greift.

Rechtlicher Rahmen zur Dopingbekämpfung in Deutschland: Das verschärfte Arzneimittelgesetz

Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion wurde im September 1998 mit der Verschärfung des Arzneimittelgesetzes (AMG) ein gesetzliches Dopingverbot für das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, d.h. Ärzte, Trainer und sonstige Betreuer, geschaffen. Nach § 6a des Arzneimittelgesetzes ist es verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Verstöße gegen das Dopingverbot werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet; bei Abgabe von Dopingmitteln an bzw. Anwendung bei Minderjährigen mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu 10 Jahren. Das ist ein beachtlicher Strafrahmen. Durch das AMG werden weitere Missbrauchsformen für Dopingzwecke erfasst, wie der Verkauf von Dopingmitteln in Fitnesszentren oder durch Apotheken ohne ärztliche Verordnung, der illegale Import sowie die illegale Herstellung von Dopingmitteln.

Nun würde diese Vorlesungsreihe sicher nicht stattfinden, wenn wir alle mit den Erfolgen der Dopingbekämpfung zufrieden wären. Dies ist offenbar nicht der Fall. In jüngster Zeit wird verstärkt das Eingreifen des Staates verlangt. Nicht nur aus den Reihen der Politik, sondern auch von Vertretern des Sports wird gefordert, die Möglichkeiten für die Schaffung eines speziellen Anti-Doping-Gesetzes zu prüfen. Dabei wird insbesondere auf die von Frankreich und Italien erlassenen Gesetze und Regelungen verwiesen. Begründet wird die Forderung damit, dass der Sport überfordert sei – er bekomme das Dopingproblem nicht allein in den Griff. Wesentlich zurückhaltender äußerten sich bislang DSB-Präsident Manfred von RICHTHOFEN und NOK-Präsident Prof. Walther TRÖGER. DER DSB-PRÄSIDENT hat mit dem Bundesinnenminister vereinbart, dass zunächst die Möglichkeiten des verschärften Arzneimittelgesetzes ausgewertet werden sollen. Vor Erlass neuer gesetzlicher Regelungen muss eine Prüfung stehen, ob sich die Verschärfung des Arzneimittelgesetzes bewährt hat, wo sich Lücken auftun und wo sich entsprechender Handlungsbedarf ergibt.

Anti-Dopinggesetze in Frankreich und Italien

Um die Forderungen nach einem Anti-Doping-Gesetz für Deutschland besser einordnen zu können, möchte ich kurz auf die wesentlichen Merkmale des französischen und des italienischen Gesetzes eingehen.

Das französische Gesetz trat im März 1999 in Kraft. Es nimmt als neues Rechtsgut den Schutz der Gesundheit der Athleten auf und verschärft die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten. Ein unabhängiger Rat zur Prävention und zum Kampf gegen Doping wurde eingeführt. Frankreich sieht u.a. verwaltungsrechtliche Sanktionen, d.h. Disziplinarstrafen für die Sportverbände, und strafrechtliche Sanktionen vor. Wie auch im Deutschen Arzneimittelgesetz beziehen sich die strafrechtlichen Sanktionen auf das *Umfeld des Sportlers* und *nicht auf den Sportler selbst*. Eine Strafbarkeit des Sportlers selbst ist auch nach französischem Recht nur dann gegeben, wenn dieser sich der Dopingkontrolle widersetzt.

Anders sieht die Rechtslage in Italien aus. Italien hat vor einem Jahr ein neues Anti-Doping-Gesetz verabschiedet, das den sich selbst dopenden Athleten inkriminiert.

Die Einrichtung eines besonderen Gremiums, wie in Italien und Frankreich, das für die Überwachung und Koordinierung der Dopingbekämpfung zuständig ist, der richtige Weg. In Deutschland wird es in naher Zukunft mit der NADA eine vergleichbare Einrichtung geben. Allerdings sollte die Erstellung einer Liste verbotener Substanzen und Methoden nicht durch nationale Agenturen erfolgen, wie in Italien vorgesehen, sondern diese Aufgabe sollte durch die WADA wahrgenommen werden, um in allen Staaten und für alle Sportarten verbindliche einheitliche internationale Regelungen zu erhalten.

Dopingbekämpfung in Deutschland – Regelungs- oder Vollzugsdefizit?

Ehe man neue gesetzliche Regelungen einführt, ist genau zu prüfen, ob tatsächlich ein *Regelungsdefizit* oder nicht vielmehr ein *Vollzugsdefizit* vorliegt. Wäre dies der Fall, würden neue Regelungen nicht helfen. Die Regelungen des Arzneimittelgesetzes werden zur Zeit auf der Grundlage von Informationen der Länder ausgewertet. Noch liegen nicht alle Angaben der Länder vor. Erst wenn alle Daten und Fakten zusammengetragen sind, kann festgestellt werden, wie viele Strafverfahren aufgrund der Änderung des Arzneimittelgesetzes eingeleitet und welche Ermittlungsergebnisse erzielt wurden. Ein Zwischenstand macht jedoch deutlich: Die Verbotsregelungen scheinen vorrangig bei ärztlichem Fehlverhalten zu greifen. Insofern zeigen sich erste Wirkungen. Immerhin wurden bereits 13 Ermittlungsverfahren gegen Ärzte, die Anabolika an sogenannte „Patienten“ verschrieben haben, eingeleitet. In Berlin gab es im Jahr 2000 allein 47 Strafverfahren nach dem Arzneimittelgesetz im Zusammenhang mit Dopingmitteln. Vereinzelt Strafverfahren wurden auch gegen Bodybuilder eingeleitet. Auch die Zollstellen sind sensibilisiert. Anlässlich eines Expertengesprächs der SPD-Bundestagsfraktion im Juli dieses Jahres zum Thema Doping im Sport wurde bekannt, dass es allein im Landgerichtsbezirk Frankfurt/Main 30 Beschuldigte nach § 6a Arzneimittelgesetz gibt, die teilweise in Untersuchungshaft sind. Es sieht so aus, als ob die Verschärfung des Arzneimittelgesetzes Wirkung zeigt.

Ich glaube, dass es in Deutschland kein Regelungsdefizit gibt, sondern Vollzugsdefizite bei der Anwendung des AMG bestehen. Die eigentlichen Missstände liegen offenbar weniger auf dem Gebiet der gesetzlichen Vorschriften, als in der Anwendung bestehender Regelungen.

Beispielsweise bringen die Sportverbände nur zögerlich Dopingverstöße der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis. Oft bedarf es eines längeren Schriftwechsels zwischen der Anti-Doping-Kommission des DSB und den betreffenden Verbänden, um diese zur Meldung der Vorfälle an die Staatsanwaltschaft zu bewegen. Und selbst das fruchtet nicht immer: Im Jahre 2000 z.B. konnte die ADK nur in 3 von 10 Fällen erreichen, dass Strafantrag gestellt wurde.

Ein Anti-Doping-Gesetz wird das Vollzugsdefizit nicht lösen

Ich frage mich, ob angesichts der vorhandenen Regelungen zur Dopingbekämpfung neue gesetzliche Regelungen und härtere Strafen etwas an den geschilderten Problemen ändern können. Auch im allgemeinen Strafrecht finden sich Vorschriften, die zur Dopingbekämpfung herangezogen werden können. Ich denke insbesondere an die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Eine Strafbarkeit des Arztes aufgrund eines Körperverletzungsdelikts könnte an der Einwilligung des Sportlers scheitern, es sei denn, man deklariert sie als sittenwidrig. Ich frage Sie: Wieso sollte es nicht möglich sein, einen Arzt, der einem Sportler eine Spritze mit Dopingsubstanzen verabreicht, zu bestrafen? Ich hätte keine Bedenken, die von dem Sportler erteilte Einwilligung als sittenwidrig einzustufen. Auch eine Strafbarkeit des dopenden Sportlers wegen Betrugs, z.B. zum Nachteil des Veranstalters, wenn dieser eine Siebprämie auslobt, oder wegen Wettbewerbsverzerrung, erscheint denkbar.

Von den Befürwortern eines Anti-Doping-Gesetzes wird immer wieder betont, dass die den Sportverbänden zur Verfügung stehenden Aufklärungsmittel nicht ausreichen, um dopende Sportler und ihr Umfeld zu überführen. Die Gesetzesbefürworter sind der Auffassung, dass nur durch neue gesetzliche Regelungen und härtere Strafen das Dopingproblem im Spitzensport zu lösen ist. Sie verlangen nach der Möglichkeit der Durchführung von groß angelegten Razzien wie beim Giro d'Italia. Eine hier notwendige Prüfung, ob nicht bereits die bestehenden rechtlichen Instrumente ausreichen, unterbleibt zumeist. Immer wieder wird der Vorwurf erhoben, dass in Deutschland keine Razzien oder Hausdurchsuchungen – wie in Italien oder Frankreich – durchgeführt werden können, weil es an einer Strafbarkeit des dopenden Sportlers fehle. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich dies allenfalls auf Ermittlungen gegen den Sportler selbst beziehen kann. Denn soweit sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegen Betreuer, Ärzte oder Trainer ergeben, besteht nach dem das Ermittlungsverfahren beherrschenden Legalitätsprinzip grundsätzlich die Verpflichtung und auch die Möglichkeit, die strafrechtliche Verfolgung aufzunehmen. Richtet sich der Anfangsverdacht noch nicht gegen bestimmte Personen, wie z.B. gegen den unbekanntem Schwarzhändler, so wird das Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ geführt. Hausdurchsuchungen sind nicht nur beim verdächtigen Betreuer sondern auch beim betreuten Sportler zulässig, wenn vermutet wird, dass bei ihm Beweismittel aufgefunden werden können.

Um die Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu verbessern, halte ich die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für sinnvoll. Dort müssen alle erforderlichen Informationen zusammenlaufen. Die zuständigen Staatsanwälte wären mit der Materie vertraut und könnten effektiver gegen mögliche Straftäter vorgehen. Leider ist dieser Lösungsvorschlag des Bundesinnenministers bei den Landesjustizverwaltungen bisher nicht auf sehr große Resonanz gestoßen.

Die bereits bestehenden strafprozessualen Möglichkeiten können nur ausgeschöpft werden, wenn den Strafverfolgungsbehörden die für die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen Tatsachen bekannt sind. Dies gilt aber auch für neue Straftatbestände. Diese Erkenntnisse können am ehesten die Sportorganisationen mitteilen, in deren Sphäre sich die Dopingverstöße ereignet haben. Das gilt gleichermaßen für Fitnessstudios. Wie wichtig das ist, zeigt die bereits erwähnte Studie zum Missbrauch von Dopingsubstanzen unter Fitness-treibenden in kommerziellen Sportstudios. In 17% der Fälle, bei denen sich ein Anabolikamissbrauch ergab, wurden anabole Steroide ärztlich verordnet. Trainer der Sportstudios waren mit 9% am Anabolikahandel beteiligt.

Soweit gefordert wird, dass Athleten wegen Eigenkonsums von Dopingmitteln bestraft werden sollen, stellt sich die Frage, ob dies rechtspolitisch erstrebenswert ist. Nach unserer Rechtsordnung ist eine Selbstgefährdung bzw. Selbstschädigung des Sportlers nicht strafbar – genauso wenig wie bei allen anderen Menschen auch. Weder ist rauchen, übermäßiger Alkoholkonsum noch gar Selbstmord in Deutschland strafbar.

Ein weiterer, allerdings untergeordneter Gesichtspunkt ist, dass bei einer Strafbarkeit des Athleten wegen Konsums von Dopingmitteln ein wichtiger Zeuge bei Verfahren gegen Trainer, Ärzte, Betreuer entfällt. Da der dopende Sportler nicht verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen, kann er die Aussage verweigern, auch wenn er damit sein Umfeld deckt. Oft verleitet jedoch gerade das Umfeld den Athleten erst zum Doping.

Darüber hinaus wäre bei der Schaffung neuer Strafvorschriften auch der Nachweis des Verschuldens problematisch. Ein persönliches Verschulden des Sportlers dürfte in vielen Fällen nur schwer nachweisbar sein. Dies ist jedoch im Strafrecht unabdingbare Voraussetzung. Ansonsten greift der Grundsatz „in dubio pro reo“.

Anders stellt sich die Situation bezüglich der Sanktionen durch Sportverbände dar. Zwischen Sportler und Verband besteht ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis. Deshalb kann hier mit den Instrumenten des Anscheinsbeweises bzw. der Beweislastumkehr gearbeitet werden. Der Sportler, bei dem ein positiver Dopingbefund vorliegt, müsste konkrete Tatsachen für die Annahme eines atypischen Geschehensablaufs vortragen und beweisen. Ich bin der Auffassung, dass spürbare Sanktionen in Form von Wettkampfsperren, die hinreichend präventiv und für alle Sportarten einheitlich sind, eine sehr viel abschreckendere Wirkung entfalten als Strafvorschriften, die aus unterschiedlichen Gründen schwer greifen werden.

Eine Strafvorschrift für dopende Sportler wirft noch eine weitere rechtspolitische Frage auf: Wie ist es zu begründen, dass ein missbräuchlicher Konsum von Arzneimitteln beim Sportler zum Zwecke des Dopings

strafbar ist, nicht jedoch bei einem entsprechenden Verhalten von Managern in Wirtschaft und Verwaltung, von Studenten vor dem Examen oder von Medikamentenabhängigen? Auch für diese Personen ist eine missbräuchliche Einnahme von Medikamenten gesundheitsschädlich bzw. verschafft ihnen einen unfairen Wettbewerbsvorteil. Derartige Widersprüchlichkeiten bzw. Ungleichbehandlungen müssen vermieden werden.

Will man trotz alledem an gesetzgeberischen Maßnahmen festhalten – z.B. zum Schutz von Fairness und Chancengleichheit als schützenswerte Rechtsgüter – bedarf es einer verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz.

Aus der Anti-Doping-Konvention des Europarats ergibt sich keine Gesetzgebungskompetenz. Sie stellt lediglich darauf ab, dass jedes Land aufgrund seiner nationalen Rechtsvorschriften die Dopingbekämpfung regelt. In Betracht kämen Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung, Kompetenzen aufgrund der Schutzpflicht des Staates für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger oder aus ungeschriebenen Kompetenzen aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs.

Problematisch ist auch das Verhältnis von Entscheidungen nationaler und internationaler Sportgerichte neben nationalen ordentlichen Gerichten. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten werden am Fall Baumann sehr deutlich. Hier könnte die Einrichtung eines echten Schiedsgerichts gemäß der Zivilprozessordnung weiterhelfen, das den Gang zu den ordentlichen Gerichten verwehren würde. Ich denke, dass es die Mühe wert ist, die strengen Voraussetzungen, die an ein solches echtes Schiedsgericht gestellt werden, im einzelnen zu prüfen und umzusetzen.

Lösungsansätze für die Dopingbekämpfung: Prävention und ökonomische Konsequenzen

Wichtig für eine gezielte Dopingbekämpfung sind geeignete, frühzeitige Aufklärungs- und Präventionskampagnen. Dies gilt für die Information und Erziehung in der Schule, im Verein und in der Familie. Nur wenn Kinder bereits in jungen Jahren über die Gefahren des Dopings aufgeklärt werden, werden sie später der Versuchung widerstehen können. Der Sport und die für den Lehrplan verantwortlichen Behörden müssen umfangreiche Schulungen organisieren und fördern. Auch die WADA und die NADA haben die präventive Arbeit zu einer ihrer Hauptaufgaben erhoben. Erforderlich sind darüber hinaus aber auch effektive Dopingkontrollen im Nachwuchssport und – ganz entscheidend – der konsequente Gesetzesvollzug in dopinggefährdeten Bereichen neben dem Spitzensport, wie etwa in Fitnesszentren.

Bei allem darf nicht aus den Augen verloren werden, ob und was der Sport selbst zur effektiveren Dopingbekämpfung beitragen kann. Ich unterstütze die Position von Prof. MAENNIG, neben Wettkampfsperren und Aberkennung des Sieges weitere ökonomische Konsequenzen zu ziehen. Ein Sportler dopiert in der Regel, weil er sich hiervon einen Nutzen, d.h. eine gute Platzierung, Siegpriämien, Sponsoren- und Werbeverträge, verspricht. Negativ fallen bei Entdeckung der mögliche Ehrverlust sowie finanzielle Einbußen ins Gewicht. Ökonomisch

effiziente Strafen sind meiner Auffassung nach daher erfolgsversprechend. Die Höhe muss so bemessen werden, dass die Kosten-Nutzen-Rechnung für den Athleten negativ ausfällt. Prof. MAENNIG schlägt vor, dass sich Athleten vor den Wettkämpfen vertraglich derartigen Konventionalstrafen unterwerfen sollten. Die Strafen könnten direkt oder indirekt den Mitkonkurrenten, aber auch Athleten anderer Sportarten zugute kommen. Dieser Ansatz verdient es, näher in die künftigen Überlegungen einbezogen zu werden.

Fazit: So viele Gesetze wie nötig, so viel Ausschöpfen bestehender Regelungen wie möglich

Ich habe Ihnen einige wichtige Fassetten der Dopingproblematik aufgezeigt und Fragen aufgeworfen, die sich im Verhältnis zwischen Staat und Sport ergeben. Ich bin der festen Überzeugung, dass Staat und Sport eng zusammenarbeiten müssen, um die Dopingproblematik einzudämmen. Auf jeden Fall gilt es, die Autonomie des Sports zu erhalten. Eingriffe des Staates, auch solche gesetzlicher Natur, dürfen grundsätzlich nur Ultima Ratio sein.

Mit der Schaffung neuer Gesetze muss behutsam umgegangen werden. Eine „Übernormierung“ ist zu vermeiden. Der aktivierende Staat ist nicht gefordert, jeden

einzelnen Lebenssachverhalt zu regeln, wenn eine konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze zur Lösung des Problems beitragen kann. Sport und Staat müssen intensiv prüfen, ob das bestehende gesetzliche Instrumentarium ausreichend ist. Die NADA muss mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden, damit sie effektiv zur Dopingbekämpfung beitragen kann. An den Sport richte ich die Aufforderung, der Justiz alle für sie wichtigen Informationen zukommen zu lassen. Erst dann ist eine effiziente strafrechtliche Verfolgung möglich und erst dann wird ein notwendiger Abschreckungseffekt für dopende Sportler erreicht.

Der entscheidende Punkt beim Kampf gegen Doping ist jedoch vielmehr: Alle gesellschaftlichen Kräfte – ob Sport, Familie, Schule und Justiz – müssen ihre Möglichkeiten bündeln und die bestehenden Mittel im Kampf gegen Doping endlich voll ausschöpfen.

Brigitte ZYPRIES
Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern
11014 Berlin
eMail: stz@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

Neuerscheinungen in der dvs-Schriftenreihe

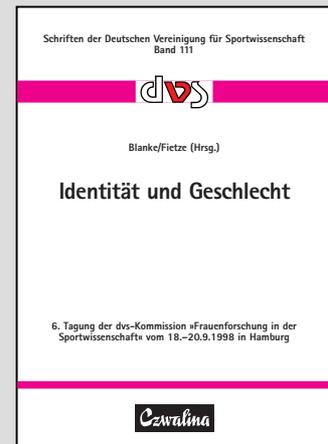
BEATE BLANKE/KATHARINA FIETZE (Hrsg.)

Identität und Geschlecht

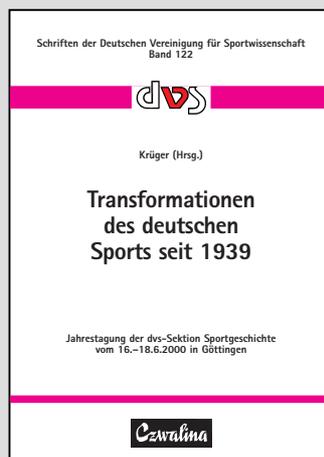
6. Tagung der dvs-Kommission „Frauenforschung in der Sportwissenschaft“ vom 18.-20. September 1998 in Hamburg
(Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, 111)

Der vorliegende Berichtsband dokumentiert die Hauptvorträge der Tagung, in denen das Verhältnis von Identität und Geschlecht im Leistungssport sowie die Funktion von Sprache und nonverbaler Gestik in Alltag und Wissenschaft als Manifestation symbolischer Geschlechterkonstruktion thematisiert wurden. In vielen Workshops fanden angeregte Diskussionen um 'äußere' und 'innere' Ansätze der Identitätsbildung durch Sport und Bewegung statt, so dass sich in diesem Band ein Kaleidoskop von Theorieansätzen, Untersuchungsergebnissen und weiterführenden Fragen findet.

Mit Beiträgen von Christa KLEINDIENST-CACHAY, Gertrud PFISTER, Gitta MÜHLEN-ACHS, Heike KAHLERT, Beate BLANKE, Claudia KUGELMANN, Gabriele SOBIECH, Birgit PALZKILL, u.a.



Hamburg: Czwalina 2000. 296 Seiten.
ISBN 3-88020-363-6. 28,63 € *



Hamburg: Czwalina 2001. 270 S.
ISBN 3-88020-386-5. 25,00 €.*

MICHAEL KRÜGER (Hrsg.)

Transformationen des deutschen Sports seit 1939

Jahrestagung der dvs-Sektion Sportgeschichte vom 16.-18.6.2000 in Göttingen
(Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, 122)

Mit dem Thema „Transformationen des deutschen Sports seit 1939“ wurden auf der Jahrestagung 2000 der dvs-Sektion Sportgeschichte zum einen die „Transformationen“ in den Blick genommen, die das letzte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts betrafen und dem deutschen Sport die Vereinigung zweier völlig unterschiedlicher Sportsysteme bescherten. Zum anderen sind die „Transformationen“ des DDR-Sports aber nicht zu verstehen, wenn nicht auch die vorhergehenden historischen Prozesse mit- und nachvollzogen werden, die nationalsozialistische Zeit und vor allem die deutsche Nachkriegssportgeschichte. Beides sind Themenkomplexe, die in der jüngeren deutschen Sportgeschichtsschreibung intensiv bearbeitet wurden und an denen auch aktuell geforscht wird.

Richten Sie Ihre Bestellung an (* dvs-Mitglieder erhalten 25% Rabatt auf den Ladenpreis):
dvs-Geschäftsstelle · Postfach 73 02 29 · 22122 Hamburg
Tel.: (040) 67941212 · Fax: (040) 67941213 · eMail: dvs.Hamburg@t-online.de